



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 18.12.2013 Zahl.: 920-5/2013 mit der **für das Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. 42/2010 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- 1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- 2) Hundeabgaben sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

§ 2

Abgabegenstand

- 1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 2) Der Hundeabgabe unterliegen auf Grund des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970 das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Begriffsbestimmung

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und in Hinblick auf ihre Art und Ausbildung in einem Abrichterkurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- 2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutz - personales.

§ 4 Schuldner

- 1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als 3 Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund nicht dieses Alter erreicht hat obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht gebracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- 2) Als Halter aller im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltvorstand oder der Betriebsinhaber.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- 4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- 5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu leisten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

1) Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

a) einem Wachhund.....	€16,00
b) einem Hund der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird.....	€16,00
c) für alle übrigen Hunde im Ortsgebiet (§ 5 Abs. 2)	€32,00
d) für alle übrigen Hunde außerhalb des Ortsgebietes	€16,00

2) Als Ortsgebiet werden definiert, das Wohngebiet innerhalb der geltenden Ortstafeln und zusätzlich das Wohngebiet bis zum Bahnhof Reichenfels-St. Peter.

3) Für Hunde, die als Wach-, Berufs- oder Jagdhunde gehalten werden und vom Besitzer dafür eine entsprechende Ausbildung des Hundes nachgewiesen werden kann, beträgt die Abgabe 50 % der in Abs. 1 lit. a bis d festgesetzten Abgabensätze.

§ 6

Befreiungen

- 1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von
 - Lawinesuchhunden
 - Hunden des Bergrettungsdienstes
 - Hunde in Tierasylen
 - Blindenhunden

befreit.

- 2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabeschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7

Abgabenbescheid

- 1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- 2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8

Fälligkeit

Die Abgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Juni eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9

Meldung

- 1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruchs und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- 2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- 3) Der Abgabenanspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Anspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern diese Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des drauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 10

Hundemarken

- 1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke in Hinblick auf allfällige

unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.

2) Hunde die älter als 3 Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten Hundemarke versehen sein.

3) Die Hundemarke wird mit Aufdruck

Gemeinde: Reichenfels
Nummer: fortlaufend + Jahreszahl

versehen.

4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

4) Bei Verlust der Hundemarke ist ein Unkostenbeitrag für die neue Hundemarke in der Höhe von **€3,-** zu bezahlen.

6) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

7) Die Bestimmungen des § 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 11 Wirksamkeit

Die Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.03.2002, Zahl: 920-5/567-01/2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer

Angeschlagen am: 19.12.2013
Abgenommen am: 31.01.2014